

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



Ausgabe Nr.: 4 / 2016

Erscheinungstag: 5. Februar 2016

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung einer Widmungsverfügung | S. 31 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Planfeststellungsverfahren nach dem Straßen- und Wegegesetz
(StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 354
(L 354n) als Ersatzstraße Braunkohletagebau zwischen Mönchengladbach-
Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen | S. 37 |

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

1. Gegenstand der Verfügung

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW. S. 731) werden die unter Ziffer 2 näher bezeichneten Straßen und Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Name, Lage und Beschreibung

-siehe anliegende Karten-

Karten, aus denen die gewidmeten Flächen ersichtlich sind, können bei der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, während der Klagefrist montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr eingesehen werden.

3. Straßengruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW

Bei den nachfolgend aufgeführten Straßen handelt es sich um Gemeindestraßen.

4. In- Kraft-Treten

Die Widmungsverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz in Kraft.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

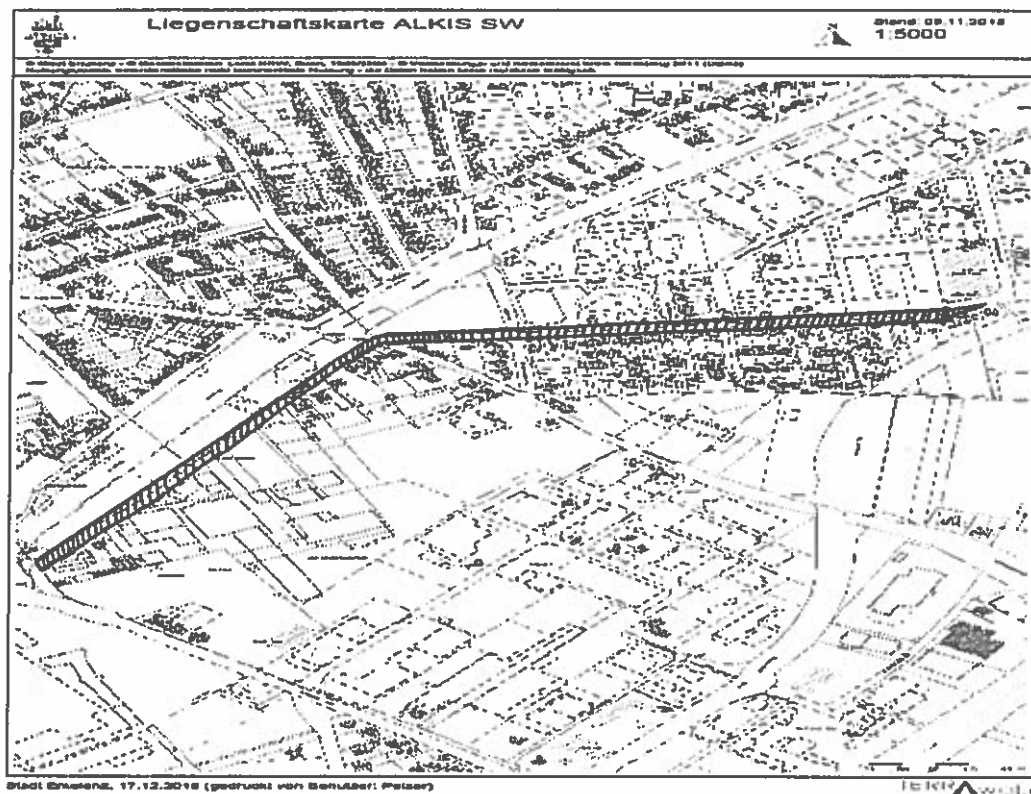
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG / FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

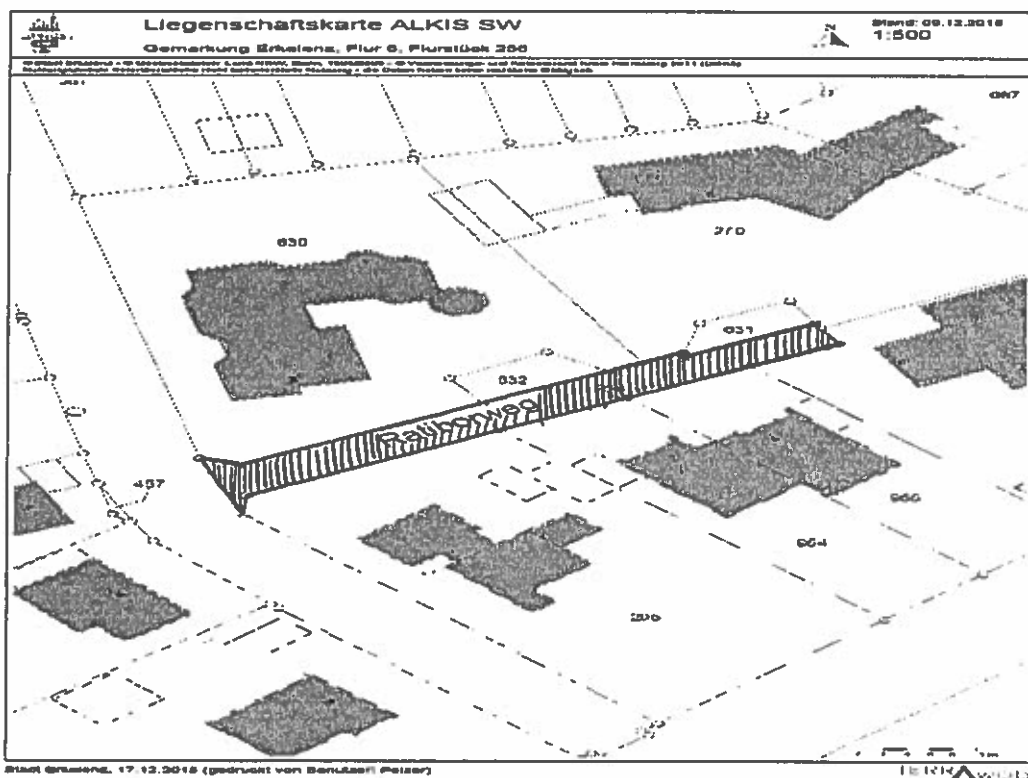
Erkelenz, den 5. Februar 2016



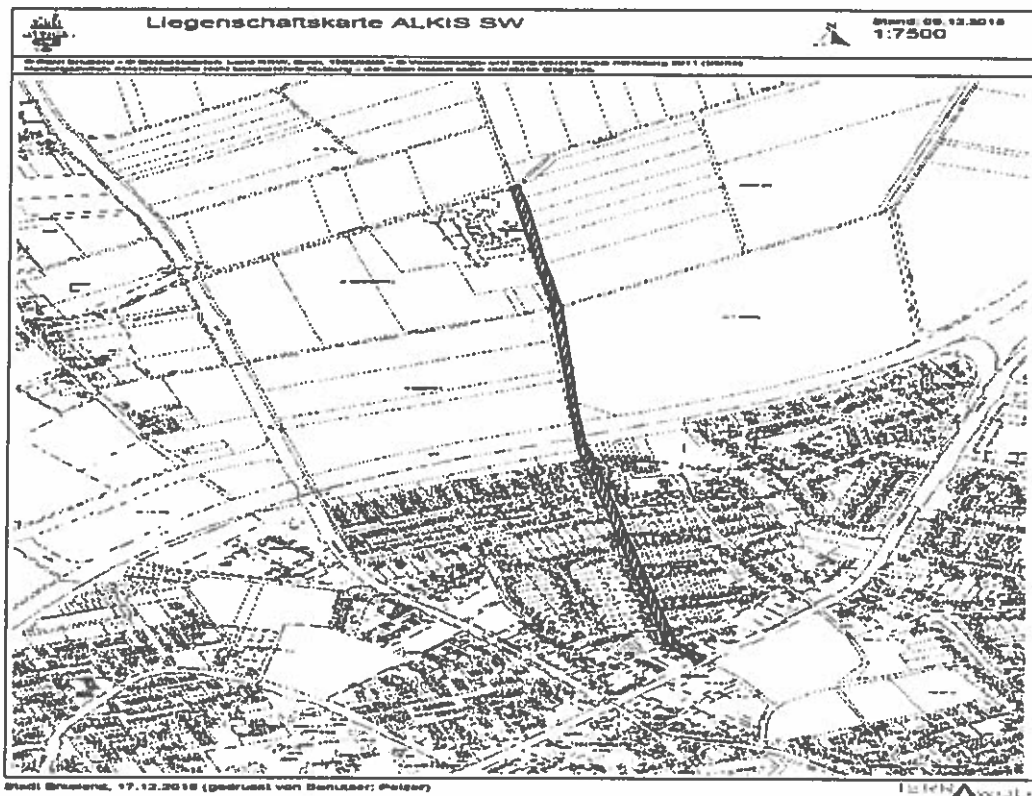
Peter Jansen
Bürgermeister



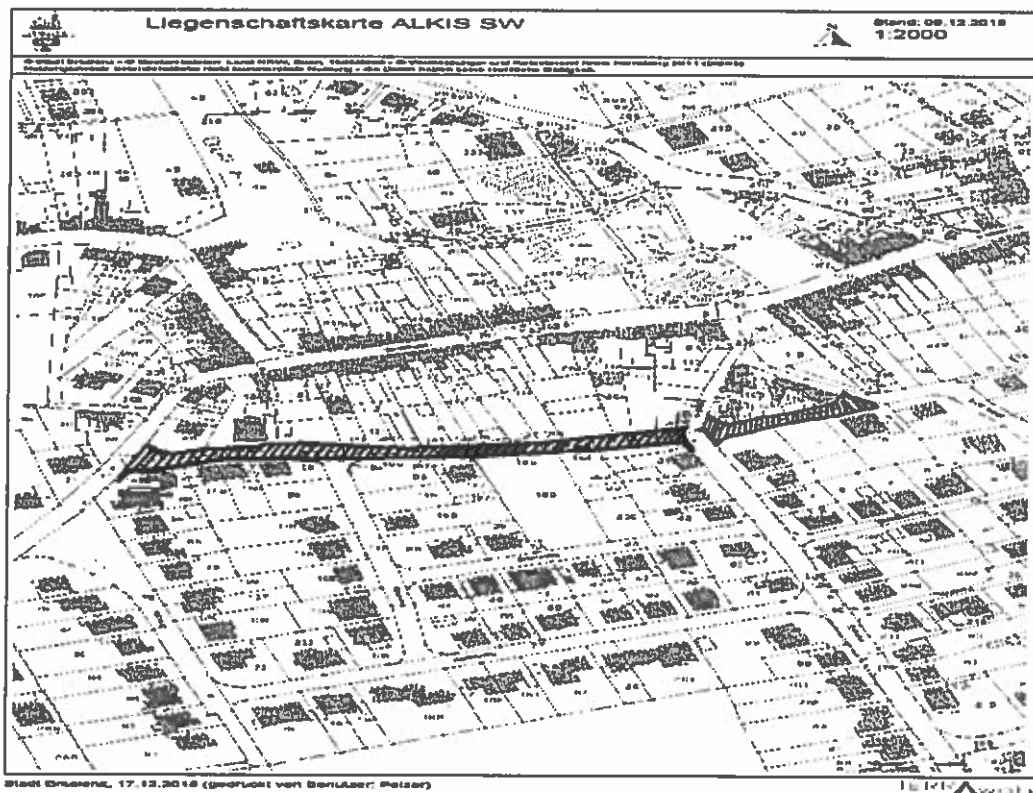
Neusser Straße, Gemarkung Erkelenz, Flur 16, Flurstück 47; Flur 18, Flurstücke 73, 144, 149, 174, 175, 181, 182, 188, 192, 299, 300, 322, 324; Flur 51, Flurstücke 51, 61, 101, 109, 118, 171, 400, 458, 459, 460, 461, 462, 463.



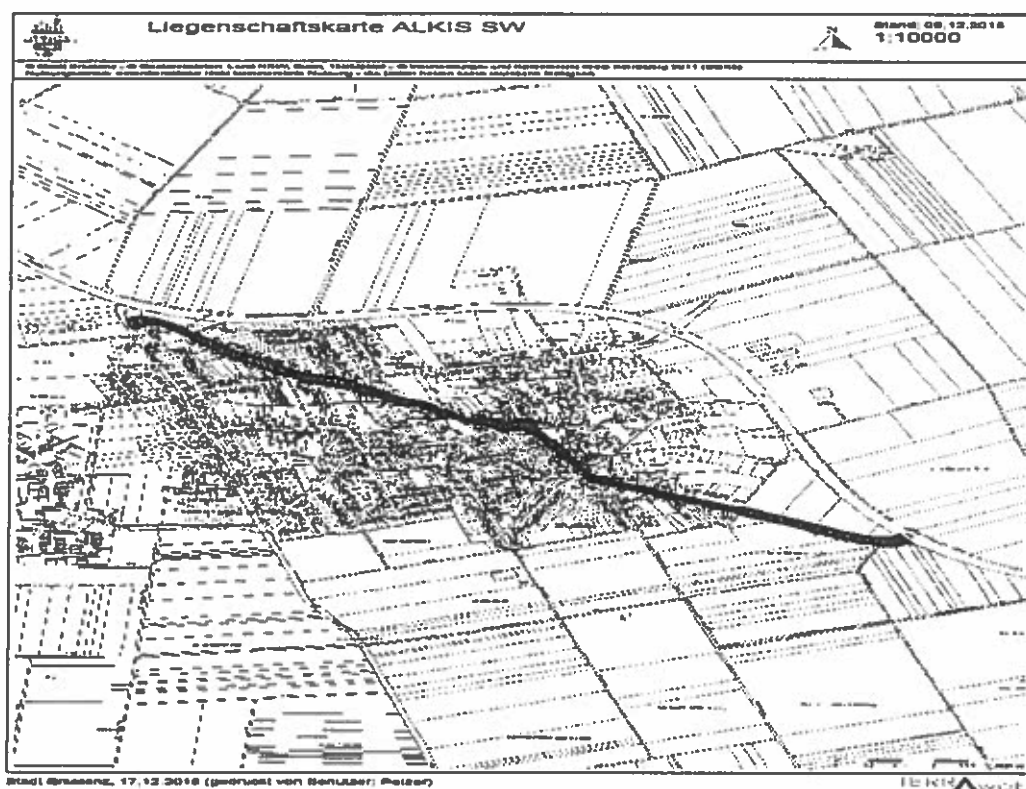
Ratiborweg, Gemarkung Erkelenz, Flur 6, Flurstück 256.



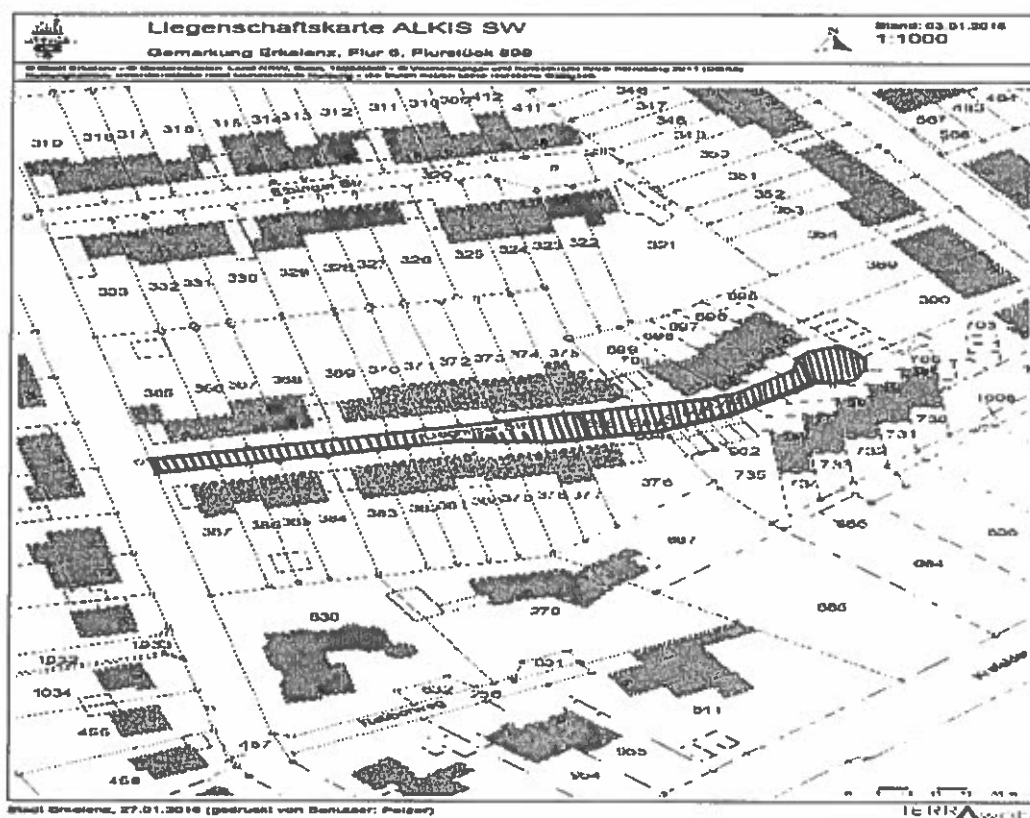
Marienweg, Gemarkung Erkelenz, Flur 1, Flurstücke 62, 63; Flur 3, Flurstück 66; Flur 6, Flurstück 974.



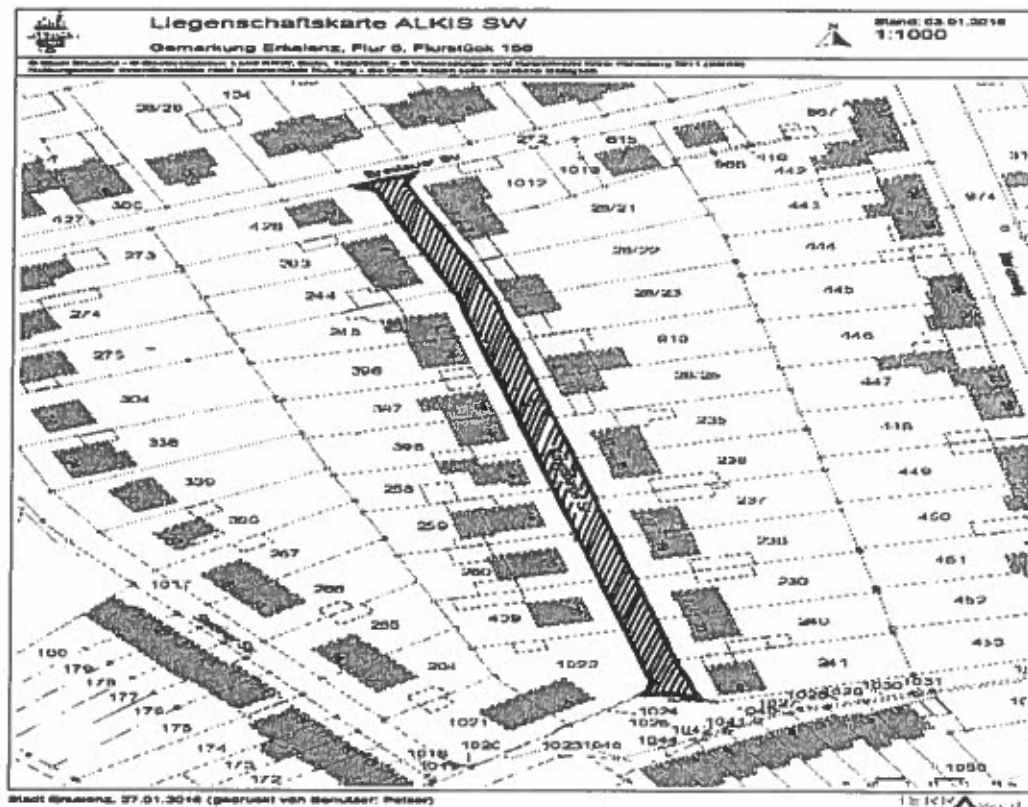
Im Klüschgarten, Gemarkung Kückhoven, Flur 17, Flurstück 241; Flur 18, Flurstücke 179, 180, 181, 127 bis 147.



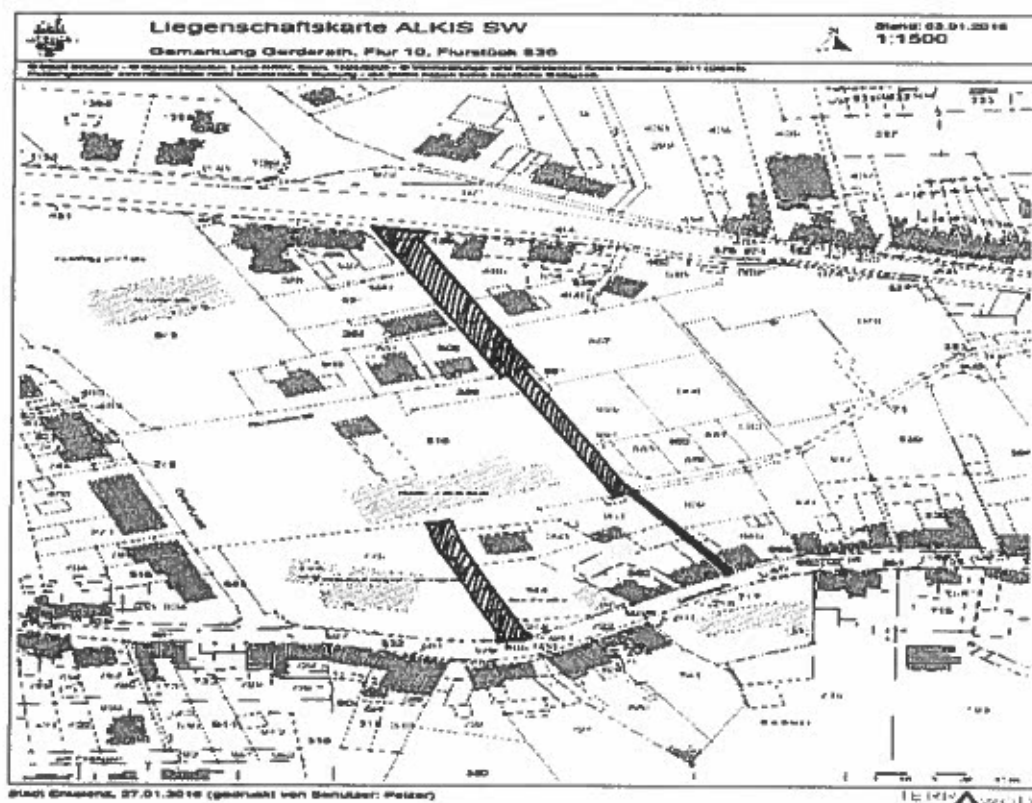
In Kückhoven, Gemarkung Kückhoven, Flur 1, Flurstücke 32, 140; Flur 3, Flurstück 54; Flur 13, Flurstücke 263, 107, 108; Flur 15, Flurstück 84; Flur 16, Flurstück 58; Flur 17, Flurstück 169.



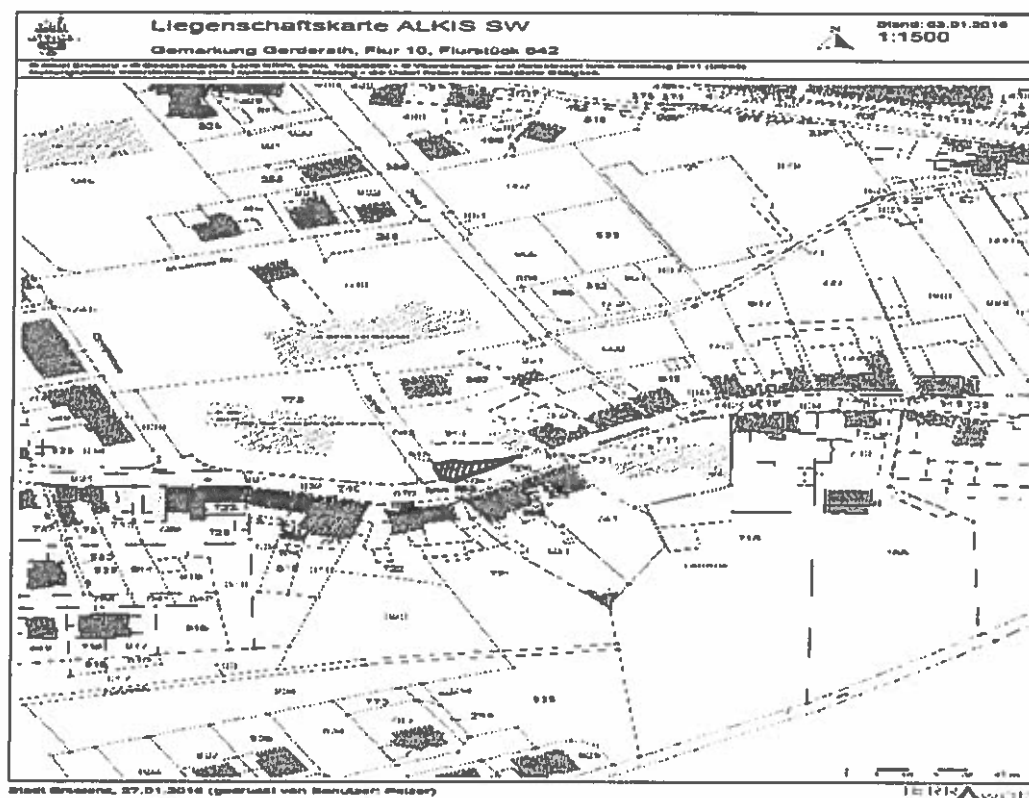
Liegnitzer Straße, Gemarkung Erkelenz, Flur 6, Flurstück 898.



Königsberger Straße, Gemarkung Erkelenz, Flur 6, Flurstück 156.



Schulstraße, Gemarkung Gerderath, Flur 10, Flurstücke 836, 840.



Genenderstraße, Parkplatz, Gemarkung Gerderath, Flur 10, Flurstück 642.

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen und Wegegesetz (StrWG NRW) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Landesstraße 354 (L 354n) als Ersatzstraße Braunkohletagebau zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Erkelenz-Kaulhausen

Deckblattplanung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden die Planunterlagen überarbeitet.

Als wesentliche Änderungen sind vorgesehen:

- Verschiebung des geplanten Kreisverkehrsplatzes im Bereich der vorhandenen Einmündung K 19/L 277 in westlicher Richtung.
- Anbindung eines nördlichen Wirtschaftsweges an den straßenbegleitenden Geh- und Radweg der L 354n bei Bau – km 0+245.
- Verschiebung der Trasse im Bereich des Golfplatzes.
- Zusätzliche Wirtschaftswegen südlich der L 354n als Verbindung zwischen den angebundenen Wirtschaftswegen.
- Gabionenwände im Bereich der Knotenpunkte L 354n/ K 19 West und der L 354n/ L 354 (alt) zur Freihaltung der Sichtdreiecke.
- Änderung des Knotenpunktes L 354n / L 354 (alt) vor der Ortslage Kaulhausen

Die Änderungen/Ergänzungen wurden in die bisherigen Planunterlagen als Deckblatt 1 eingearbeitet.

Für das Neubauvorhaben und seine Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wanlo (Flure 4, 5, 12, 23, 24) und Schelsen (Flur 11) der Stadt Mönchengladbach, in den Gemarkungen Keyenberg (Flure 21, 26, 27) und Venrath (Flure 2, 3), der Stadt Erkelenz sowie die Gemarkung Kelzenberg (Flur 10) der Gemeinde Jüchen beansprucht.

Für die Maßnahme ist die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 17.02.2016 bis 16.03.2016 in der Stadtverwaltung Erkelenz

Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz,
Zimmer 143
während der Dienststunden:
Mo. – Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Di.: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

aus.

Gleichzeitig liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit vom 17.02.2016 bis 16.03.2016 in der Stadtverwaltung Mönchengladbach aus. Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform bei den Städten Mönchengladbach und Erkelenz zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Auf eine erneute Auslage der Pläne bei der Gemeinde Jüchen wird verzichtet, da Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde durch die Änderungen nicht betroffen sind.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** erstmalig oder stärker als bisher unmittelbar betroffen werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30.03.2016 einschließlich** bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei den Stadtverwaltungen Mönchengladbach und Erkelenz Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 39 Abs. 3a Satz 1 StrWG NRW).

Einwendungen sind lediglich gegen die Planänderung möglich. Soweit Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese unzulässig.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht gegen Ursprungs- und Deckblattplanung Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass für das Verfahren die Bezirksregierung Köln die zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Erkelenz, den 05.02.2016

Peter Jansen
Bürgermeister